

Sehr geehrter Kunde!

Wir möchten Sie von einzelnen besonderen, auch die Kunden berührenden **Anforderungen** des am 10.01.2020 bedeutend geänderten Gesetzes Nr. LIII von 2017 über die Vorbeugung und Verhinderung von Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (im Weiteren: Geldwäschegesetz bzw. GeldwG) **wie folgt in Kenntnis setzen:**

1. Kopie der Identifikationsdokumente

Aufgrund von § 7 Abs. 8 ist von den **Identifikationsdokumenten bzw. -urkunden** des Kunden – mit Ausnahme der die Personenkennzahl bestätigenden Seite des behördlichen Ausweises zum Nachweis der Wohnanschrift – **eine Kopie anzufertigen**, wenn die vom Kunden angeregte Transaktion die Betragsgrenze von dreihunderttausend Forint erreicht. Unter dieser Betragsgrenze ist, **wenn einhunderttausend Forint erreicht werden**, die Angabe einzelner Identifikationsdaten erforderlich, doch eine Kopie des Dokuments keine Pflicht seitens des Geldwechslers.

2. Erklärungsabgabe über den Status der besonders exponierten Person

Im Sinne von § 9/A muss die natürliche Person als Kunde eine schriftliche Erklärung dazu abgeben, ob sie als besonders exponierte Person, als naher Angehöriger einer besonders exponierten Person oder als besonders exponierten Personen bekanntermaßen nahe stehende Person angesehen wird. Wenn die natürliche Person als Kunde als besonders exponierte Person angesehen wird, muss die Erklärung beinhalten, aufgrund welches Buchstaben von § 4 Abs. 2 GeldwG sie als besonders exponierte Person angesehen wird, bzw. Informationen zur Herkunft der Geldmittel und des Vermögens enthalten. Kategorien von besonders exponierten Personen sind:

a)	die Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretenden Minister und Staatssekretäre bzw. in Ungarn der Staatspräsident, der Ministerpräsident, die Minister und die Staatssekretäre,
b)	die Parlamentsabgeordneten oder die Mitglieder von ähnlichen gesetzgebenden Organen bzw. in Ungarn die Parlamentsabgeordneten und die Nationalitätensprecher,
c)	die Mitglieder der Leitungsorgane von politischen Parteien bzw. in Ungarn die Mitglieder und Repräsentanten der Leitungsgremien von politischen Parteien,
d)	die Mitglieder der Obersten Gerichte, der Verfassungsgerichte und von hochrangigen Richterorgane, gegen deren Entscheidungen keine Berufung zulässig ist, bzw. in Ungarn die Mitglieder des Verfassungsgerichts, der Tafelgerichte und der Kurie,
e)	die Vorstandsmitglieder der Rechnungshöfe und der Zentralbanken bzw. in Ungarn der Präsident und die Vizepräsidenten des Staatsrechnungshofes sowie die Mitglieder des Währungsrates und des Rates für Finanzstabilität,
f)	die Botschafter, die Geschäftsträger und die hochrangigen Repräsentanten von bewaffneten Kräften bzw. in Ungarn der Leiter des zentralen Gremiums des polizeilichen Aufgaben ausübenden Organs und dessen Stellvertreter sowie der Generalstabschef der Armee und die Stellvertreter des Generalstabschefs der Armee,
g)	die Mitglieder der Geschäftsführungs-, Verwaltungs- oder Aufsichtsgremien von mehrheitlich staatlichen Unternehmen bzw. in Ungarn die Geschäftsführer und die Mitglieder der über eine Leitungs- oder Aufsichtsbefugnis verfügenden Leitungsgremien von mehrheitlich staatlichen Unternehmen,
h)	die Leiter, stellvertretenden Leiter und Mitglieder der Leitungsgremien von internationalen Organisationen oder Personen, die eine gleichwertige Position einnehmen*,
i)	die nahen Angehörigen einer besonders exponierten Person sind der Ehegatte bzw. Lebenspartner der besonders exponierten Person; die leiblichen bzw. Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder der besonders exponierten Person bzw. deren Ehegatten oder Lebenspartner wie auch deren leiblichen, Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern,
	einer besonders exponierten Person bekanntermaßen nahe stehende Personen:
j)	i. jede natürliche Person, die mit einer besonders exponierten Person gemeinsamer wirtschaftlicher Eigentümer derselben juristischen Person oder Organisation ohne Rechtspersönlichkeit ist oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu dieser Person unterhält;
	ii. jede natürliche Person, die alleiniger Eigentümer einer juristischen Person oder Organisation ohne Rechtspersönlichkeit ist, die zum Nutzen einer besonders exponierten Person errichtet wurde.

* wurde mit der Änderung des Geldwäschegesetzes vom 10.01.2020 um den Teil „oder Personen, die eine gleichwertige Position einnehmen“ ergänzt

3. Erklärungsabgabe über die Person des wirtschaftlichen Eigentümers

Im Sinne von § 8 Abs. 1 muss der Kunde eine schriftliche Erklärung abgeben, ob er im Namen oder zu Gunsten eines wirtschaftlichen Eigentümers vorgeht. Die Erklärung muss über die Identifikationsdaten des wirtschaftlichen Eigentümers hinaus auch eine Äußerung dazu enthalten, ob der wirtschaftliche Eigentümer, der eine natürliche Person ist, als besonders exponierte Person angesehen wird. Wenn der Kunde bei der Transaktion nicht im Namen einer natürlichen Person vorgeht, muss in der Erklärung bezüglich des wirtschaftlichen Eigentümers **auch der Charakter und der Umfang der Beteiligung** aufgeführt werden. Der Charakter der Beteiligung kann wie folgt bestimmt werden:

a)	die natürliche Person, die an einer juristischen Person oder Organisation ohne Rechtspersönlichkeit direkt oder – auf die in § 8:2 Absatz 4 des Gesetzes über das Bürgerliche Gesetzbuch (im Weiteren: BGB) definierte Art und Weise – indirekt über wenigstens fünfundzwanzig Prozent der Stimmrechte oder Anteile verfügt oder auf andere Weise die tatsächliche Leitung bzw. Kontrolle über eine juristische Person oder Organisation ohne Rechtspersönlichkeit ausübt, wenn die juristische Person oder Organisation ohne Rechtspersönlichkeit keine auf dem regulierten Markt notierte Gesellschaft ist, die Offenlegungsanforderungen unterliegt, die mit dem Gemeinschaftsrecht oder dazu gleichwertigen internationalen Vorschriften kohärent sind,
b)	die natürliche Person, die an einer juristischen Person oder Organisation ohne Rechtspersönlichkeit über einen – in § 8:2 Absatz 2 BGB definierten – entscheidenden Einfluss verfügt,
	bei Stiftungen die natürliche Person,
	i. die der Begünstigte von wenigstens fünfundzwanzig Prozent des Stiftungsvermögens ist, wenn die zukünftigen Begünstigten bereits bestimmt wurden,
c)	ii. zu deren Gunsten die Stiftung geschaffen wurde bzw. unterhalten wird, wenn die Begünstigten noch nicht bestimmt wurden,
	iii. die Mitglieder des Verwaltungsorgans der Stiftung sind oder einen entscheidenden Einfluss über wenigstens fünfundzwanzig Prozent des Stiftungsvermögens ausüben oder
	iv. die in den obigen Unterpunkten festgelegten natürlichen Personen in Vertretung der Stiftung vorgehen,
	bei Verträgen zur treuhänderischen Vermögensverwaltung die folgenden Personen:
	i. der/die Vermögensgeber; bei einem Vermögensgeber, der keine natürliche Person ist, dessen wirtschaftlicher Eigentümer laut Buchstabe a oder b,
	ii. der/die Vermögensverwalter; bei einem Vermögensverwalter, der keine natürliche Person ist, dessen wirtschaftlicher Eigentümer laut Buchstabe a oder b,
d)	iii. die Begünstigten oder Gruppen von Begünstigten; bei einem Begünstigten, der keine natürliche Person ist, dessen wirtschaftlicher Eigentümer laut Buchstabe a oder b,
	iv. die natürlichen Personen, die über das verwaltete Vermögen auf andere Weise Kontrolle bzw. Leitung ausüben, sowie
	v. gegebenenfalls die Vermögensverwaltung kontrollierende Personen; bei einer Person, die keine natürliche Person ist, deren wirtschaftlicher Eigentümer** laut Buchstabe a oder b, bzw.“
e)	mangels der in den Punkten a und b festgelegten natürlichen Personen die Person mit Führungsaufgaben der juristischen Person oder der Organisation ohne Rechtspersönlichkeit.

** wurde mit der Änderung des Geldwäschegesetzes vom 10.01.2020 um den Teil d)/v. ergänzt

Im Falle einer natürlichen Person als Kunde wird diejenige als wirtschaftlicher Eigentümer angesehen, in dessen Auftrag Geschäfte ausgeführt werden oder der auf andere Weise die tatsächliche Leitung bzw. Kontrolle über die Tätigkeit von natürlichen Personen als Kunden ausübt.

4. Nachweis der Herkunft der Geldmittel

Aufgrund von § 10 Abs. 2 GeldwG kann der Dienstleister vom Kunden – aufgrund eines risikoorientierten Ansatzes – in Bezug auf die Herkunft der Geldmittel Informationen anfordern und zur Nachweiskontrolle dieser Informationen auch die Vorlage von Dokumenten zur Herkunft fordern, während er diese aufgrund der Bestimmungen der Regierungsverordnung Nr. 26/2020 (VIII. 25.) MNB bei einem Geldwechsel ab zehn Millionen Forint ausdrücklich anfordert.

5. Geldwechsel ab einem Wert von fünfzig Millionen Forint

Aufgrund der Empfehlung der Ungarischen Nationalbank Nr. 8/2019 ist die Erfüllung eines Geldwechsels ab einem Wert von fünfzig Millionen Forint an die vorherige Zustimmung des Geldwechslers und der Raiffeisen Bank Zrt. geknüpft, wozu die Angabe der Information zur Herkunft der dazu benötigten Geldmittel bzw. die Vorlage eines die Information untermauernden Dokuments notwendig ist.

Halten Sie bitte im Interesse einer schnelleren Bearbeitung Ihre Dokumente bereit!

6. Zahlung mit der Bankkarte

Der Geldwechsler nimmt die von den ungarischen oder ausländischen Kreditinstitute ausgestellten Bankkarten als Bargeldersatz-Zahlungsinstrument bei der Geldwechsel in den folgenden Wechselstuben an:

- Budapest XVIII. Bezirk – Lőrinc-Zentrum
- Budapest XV. Bezirk – Pólus Center
- Budapest XI. Bezirk – Savoya Park
- Budapest VI. Bezirk – Oktogon Platz BüroNr. 3
- Budapest XIV. Bezirk – Sugár Business Center
- Budaörsi Tesco
- Dunaujváros
- Kecskemét – Malom Center
- Esztergom
- Paks
- Pécs – Árkád-Zentrum

1. Kaufvorgang am POS-Terminal

1. Eingabe des Kaufbetrags

Die Wechselstube ist verpflichtet, Transaktionen, die vom selben Karteninhaber mit derselben Karte gleichzeitig durchgeführt werden, in einem Gesamtbetrag auszuführen und zu autorisieren, auch wenn für den Kauf mehrere Rechnungen ausgestellt werden.

Es ist verboten, den Kaufbetrag in mehreren Raten abzubuchen oder die Transaktion aufzuteilen.

2. PIN-Code-Verifizierung

Wenn das Terminal den PIN-Code zur Autorisierung der Kartentransaktion anfordert, muss der Karteninhaber diesen über die PIN-Code-Eingabemaske des Terminals eingeben.

Die Korrektheit der PIN-Code wird unabhängig vom Karteninhaber und dem Terminalbetreiber überprüft, es wirkt vollautomatisch.

Bei kontaktlosen Karten ist unterhalb des für das jeweilige Land geltenden Limits (derzeit 15.000 HUF in Ungarn) in der Regel keine PIN-Code-Verifizierung erforderlich (gemäß den Vorgaben des Kartenunternehmens).

3. Abschluss des Kaufs

Es können zwei Kopien des Transaktionsbelegs erstellt werden. Die erste Kopie erhält der Annehmer, die zweite der Karteninhaber auf dessen Wunsch. Nach Abschluss des Kaufs sind die Bankkarte, der Sperrvermerk und der Beleg dem Karteninhaber auszuhändigen.

4. Stornierung der Transaktion; Rückerstattung

Die Stornierung der letzten Transaktion ist nur möglich, wenn beim Annehmer ein fehlerhafter Transaktionsbetrag eingegeben wurde.

Bei einer Kundenreklamation, vorausgesetzt wenn der Geldwechsler anerkennt, und der Kunde den Original-Transaktionsbeleg vorgelegt hat, ist der Geldwechsler zur Rückerstattung des Betrags verpflichtet.

7. Die IBUSZ Kft. ist als Makler der Raiffeisen Bank Zrt. tätig.

Vom Geldwechsler werden die beim Geldwechsel bezüglich des Kunden aufgenommenen personenbezogenen Daten aufgrund der Vorschriften des Geldwäschegesetzes und des Gesetzes Nr. C von 2000 über die Rechnungslegung festgehalten und verarbeitet bzw., sofern das notwendig ist, an die Raiffeisen Bank Zrt. bzw. an die dazu ermächtigten Behörden weitergegeben. Die detaillierten Regeln für die Datenverarbeitungstätigkeit des Geldwechslers enthält die Information zur Datenverarbeitung des Geldwechslers, die auf der Website des Geldwechslers (www.ibusz.hu) und in seinen Geschäftsräumen zugänglich ist.

Wenn Sie in Verbindung mit der Tätigkeit des Geldwechslers eine Beschwerde einreichen wollen, können Sie es jederzeit tun. Der Geldwechsler muss die eingegangenen Kundenbeschwerden der Raiffeisen Bank Zrt. auf einem zu diesem Zweck zusammengestellten Formular zukommen lassen. Die Beantwortung der Beschwerden erfolgt innerhalb von 30 Tagen. Der Kunde kann sich mit seiner Beschwerde auch direkt an die Kundenzentrale der Raiffeisen Bank Zrt. (Kundendienst: +36 80 488 588) wenden. Der Geldwechsler muss über die Beschwerden ein zentrales Register führen.

Der Kunde kann sich mit seiner Beschwerde direkt an die folgenden Gremien bzw. Behörden wenden:

an das Schlichtungsgremium in Finanzfragen (Sitz: Ungarische Nationalbank, 1054 Budapest, Szabadság tér 9, Korrespondenzadresse: H-1525 Budapest, BKKP Pf. 172, Telefon: 06-80-203-776, E-Mail: ugyfelszolgalat@mnb.hu, Anschrift des Kundendienstes: 1013 Budapest, Krisztina krt. 39, Ort der Anhörungen. 1133 Budapest, Váci út 76)

an die Ungarische Nationalbank (Sitz: 1054 Budapest, Szabadság tér 9, Korrespondenzadresse: H- 1534 Budapest BKKP Pf: 777, Telefon: 06-80-203-776, E-Mail-Adresse: ugyfelszolgalat@mnb.hu);

bzw. an ein Gericht.

Der Kunde kann sich bei einer in Verbindung mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten ihn treffenden Rechtsverletzung oder einer unmittelbaren Gefahr dafür in Verfahren der Nationalen Behörde für Datenschutz und Informationsfreiheit (Anschrift des Sitzes: 1055 Budapest, Falk Miksa utca 9-11.) anregen oder sich an ein Gericht wenden. Der Kunde hat in jedem Fall die Möglichkeit, sich vor der Einleitung all dieser Verfahren an den Datenschutzbeauftragten der Raiffeisen Bank Zrt. zu wenden.